



B) GEMEINDEN DAITING UND TAGMERSHEIM

Nr. 1 Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasser- versorgungseinrichtung

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragsrhebung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Usselbachgruppe erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung bzw. Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Daiting (Kernort Daiting und Ortsteile Hochfeld, Natterholz, Unterbuch und Reichertswies), sowie des Ortsteiles Blossenau (Gemeinde Tagmersheim) für folgende bauliche Maßnahmen:

Kernort Daiting

a) bereits durchgeführte Maßnahmen

In der Buchdorfer Straße, in der Usseltalstraße südlich und nördlich der Ussel, sowie in den Anbindungsbereichen der St.-Martin-Straße, Straße Am Kirchberg, Jurastraße und der Ussel selbst wurden die bestehenden Graugussleitungen DN 80 und DN 100 durch neue PE-HD-Leitungen da 125 x 11,4 und da 160 x 14,6 ersetzt, soweit Versorgungsleitungen über Privatgrund verlaufen sind, in öffentlichen Straßengrund verlegt und in der „Usseltalstraße Nord“ der Ringschluss mit der Jurastraße hergestellt.

Folgende Leitungslängen wurden verlegt:

PE-HD da 160 x 14,6:

531,25 m Leitungslänge

PE-HD da 125 x 11,4:

794,50 m Leitungslänge

b) künftige Maßnahmen

In der Bindergasse werden die

bisherigen Graugussleitungen DN 80 und DN 100 durch neue PE-HD-Leitungen da 125 x 11,4 ersetzt.

Folgende Leitungslängen sind vorgesehen:

PE-HD da 125 x 11,4

460,00 m Leitungslänge

Ortsteil Blossenau (Gemeinde Tagmersheim)

In der Hauptstraße, Römerstraße, Kirchgasse und Natterholzer Straße sollen die bestehenden Graugussleitungen DN 80 und DN 100 durch neue PE-HD-Leitungen da 125 x 11,4 und da 160 x 14,6 ersetzt werden.

Folgende Leitungslängen sollen neu zur Verlegung kommen:

PE-HD da 160 x 14,6:

700,00 m Leitungslänge

PD-HD da 125 x 11,4:

810,00 m Leitungslänge

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS oder einer Sondervereinbarung ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn alle in § 1 aufgeführten Verbesserungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 25% der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6

Beitragssatz

Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 806.821 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen. Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche
0,40 € (netto)

b) pro m² Geschossfläche
3,42 € (netto)

Der endgültige Beitragssatz pro m² Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu den Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9

Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Daiting, 14.10.2016

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Usselbachgruppe

Wildfeuer
Erster Vorsitzender

Hinweis:

Die genaue Lage der Leitungen bzgl. der bereits durchgeführten Maßnahmen im Kernort Daiting ist aus den Bestandslageplänen ersichtlich. Die in den nächsten Jahren zur Umsetzung kommende Erneuerung der Wasserleitungen in der Bindergasse sowie in den genannten Straßen im Ortsteil Blossenau können aus den Bauentwurfplänen entnommen werden. Bestandspläne wie auch Bauentwurfpläne können in den Gemeindeverwaltungen in Daiting und in Tagmersheim sowie in der VG Monheim während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wildfeuer
Erster Bürgermeister

Georg Schnell
Erster Bürgermeister